



TREUBERATER

IV/2025

Vorwort zum Treuberater	62
Steuern	63
Der steuerliche Querverbund wird klimaneutral!	63
Steuerliche Betriebsprüfung: BFH zu E-Mails als vorzulegende Handels- und Geschäftsbriefe	64
Umsatzsteuer BMF zur Behandlung des Direktverbrauchs aus dem Betrieb von Anlagen zur Energieerzeugung	64
Wirtschaftsprüfung	65
VSME – der neue Standard für freiwillige Nachhaltigkeitsberichte	65
Energie und Wasser	67
Wesentliche regulatorische Fristen für Verteilnetzbetreiber bis April 2026	67
BNetzA finalisiert neue „Spielregeln“ der Regulierung für Strom und Gas – Auswirkungen der Festlegungen RAMEN Strom/Gas und StromNEF/GasNEF auf die Strategie der Netzbetreiber	68
Kostenprüfung Gas NEST-Regelwerk als Grundlage	69
Vereinfachtes oder reguläres Verfahren in der fünften Regulierungsperiode Gas & Strom – Sie haben die Wahl	70
Aufbau eines effektiven Fremdleistungscontrollings zur Erschließung von Kostensenkungspotenzialen	72
Öffentliches Wirtschaftsrecht	74
Neue EU-Schwellenwerte für europaweite Vergaben ab 2026	74
Gesellschaftsrecht Aufsichtsratstätigkeit: Das unerreichbare Aufsichtsratsmitglied bei der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren	74
In eigener Sache	76
Besuchen Sie uns vom 10. bis 12. Februar 2026 auf der E-World in Essen!	76
Impressum	77

Vorwort zum Treuberater

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

das Jahr neigt sich dem Ende zu und mit dieser Ausgabe des „Treuberaters“ melden wir uns noch einmal vor Weihnachten bei Ihnen. Wir hoffen, Sie können die Feiertage genießen, und möchten Ihnen mit dieser Ausgabe einen kompakten Überblick über die wichtigsten Entwicklungen und Themen der Branche geben. Unter anderem erwarten Sie folgende Beiträge:

Kostenprüfung Gas: In einem eigenen Beitrag beleuchten wir die anstehende Kostenprüfung für Gasnetzbetreiber. Sie erfahren, welche Schwerpunkte und Anforderungen sich durch das neue NEST-Regelwerk ergeben und wie Sie sich bereits jetzt optimal vorbereiten können – von der Datenstrukturierung bis zur Simulation der Prüfung. Frühzeitige Planung und Automatisierung der Prozesse sind dabei zentrale Erfolgsfaktoren.

Verfahrenswahl in der 5. Regulierungsperiode: Die neuen RAMEN-Festlegungen der Bundesnetzagentur eröffnen kleinen Netzbetreibern weiterhin die Wahl zwischen dem vereinfachten und dem regulären Verfahren. Wir erläutern Ihnen die künftig geltenden Kriterien sowie die ökonomischen Auswirkungen der Entscheidung und helfen Ihnen mit fundierten Effizienzanalysen, die für Ihr Unternehmen beste Wahl zu treffen.

Fremdleistungscontrolling: Ein weiterer Artikel widmet sich dem Aufbau eines effektiven Fremdleistungscontrollings. Gerade vor dem Hintergrund sinkender Erlösobergrenzen ist es entscheidend, Kostentreiber zu identifizieren und gezielt zu steuern. Wir zeigen praxisnah, wie Sie durch standardisierte Berichte und gezielte Analysen Transparenz schaffen und nachhaltige Einsparpotenziale realisieren können.

Steuerlicher Querverbund: Das Bundesfinanzministerium hat die Möglichkeiten für steuerliche Querverbünde erweitert. Neben Blockheizkraftwerken können nun auch Wärmepumpen, hybride Photovoltaikanlagen und Fernwärmennetze einbezogen werden. Die Anforderungen unterscheiden sich je nach Variante und bieten kommunalen Betreibern mehr Planungssicherheit, stellen aber auch neue Herausforderungen an die praktische Umsetzung.

Nachhaltigkeit und Berichterstattung: Der neue VSME-Standard für freiwillige Nachhaltigkeitsberichte bietet insbesondere Stadtwerken eine strukturierte Grundlage für mehr Transparenz und Wettbewerbsvorteile.

Gesellschaftsrecht – Aufsichtsratstätigkeit: Wir erläutern, wie bei schriftlichen Beschlussfassungen im Aufsichtsrat zu verfahren ist, wenn ein Mitglied nicht erreichbar ist. Dabei sind der nachweisbare Zugang der Abstimmungsunterlagen und die Beschlussfähigkeit des

Gremiums entscheidend. Klare Regelungen im Gesellschaftsvertrag und moderne Kommunikationsmittel können Unsicherheiten vermeiden.

E-World 2026 – wir sind dabei: Abschließend noch ein Hinweis in eigener Sache: Vom 10. bis 12. Februar 2026 finden Sie uns in Halle 5, Stand 116, auf der E-World in Essen. Nutzen Sie die Gelegenheit, unser Team persönlich kennenzulernen, und vereinbaren Sie gerne vorab einen Termin – entweder über den nachfolgenden QR-Code oder direkt über unseren [Buchungslink](#). Unter dem Motto „Energie sicher gestalten. Wertschöpfung stärken!“ präsentieren wir mit der SME Management GmbH auf der Messe außerdem unser gemeinsames Leistungsportfolio rund um die Energiewende.



Viel Vergnügen beim Lesen!

Im Namen der gesamten EversheimStuible Unternehmensgruppe möchten wir uns herzlich für Ihr Vertrauen sowie die partnerschaftliche Zusammenarbeit in diesem Jahr bedanken. Ihr Vertrauen in unsere Arbeit und unser gemeinsamer konstruktiver Austausch sind für uns von großer Bedeutung. Es ist uns ein Anliegen, Sie mit unserem interdisziplinären Team und unserem Wissen zu begleiten – sei es durch diesen Newsletter, in Projekten oder im persönlichen Gespräch. Wir freuen uns darauf, auch im kommenden Jahr gemeinsam mit Ihnen die Herausforderungen in der Energie- und Kommunalwirtschaft anzugehen.

Wir wünschen Ihnen frohe Festtage, einen guten Jahresausklang und ein erfolgreiches Jahr 2026! Wir freuen uns auf ein Wiedersehen im neuen Jahr!

Ihre EversheimStuible Unternehmensgruppe

ES
EversheimStuible Treuberater GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

INFOPLAN Gesellschaft für
Wirtschaftsberatung mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

BK Ingenieur- und Unternehmensberatung
für Versorgungswirtschaft GmbH

ES
EversheimStuible Rechtsanwaltsgesellschaft mbH



Steuern

Der steuerliche Querverbund wird klimaneutral!

Mit Schreiben vom 10. Oktober 2025 (IV C 2 – S 2706/00061/003/134) hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) seine Grundsätze zur Zusammenfassung von Betrieben gewerblicher Art (BgA) nach § 4 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 KStG erweitert. Neben Blockheizkraftwerken (BHKW) können nun auch Wärmepumpen, hybride Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) sowie Fernwärmenetze die notwendige technisch-wirtschaftliche Verflechtung von einem Gewicht zwischen einem Bad-BgA und einem Versorgungs-BgA begründen. Die im Erlass definierten Voraussetzungen unterscheiden sich je nach Fallvariante und sind im Einzelfall zu prüfen.

Im Folgenden ein kurzer Überblick:

- **Betrieb einer Wärmepumpe im Bad**
 - Gewichtigkeitsvoraussetzungen: mind. 50 kW Leistung und Deckung von mindestens 1/3 des Wärmebedarfs des Bades
 - Zusammenfassung mit Netzbetriebs-BgA
- **Betrieb einer hybriden Photovoltaikanlage im Bad**
 - Gewichtigkeitsvoraussetzungen: mind. 50 kW Leistung und Deckung von mindestens 10 % des Wärmebedarfs des Bades
 - Zusammenfassung mit Energieversorgungs-BgA
- **Einbeziehung eines Bades in das Fernwärmennetz**
 - Gewichtigkeitsvoraussetzungen: mind. 80 % der Wärmeversorgung des Bades und Wasservolumen von mindestens 750 m³
 - Zusammenfassung mit FernwärmeverSORGUNGS-BgA

Die **Versorgungssparte**, die als primärer Anknüpfungspunkt dient, darf im Vergleich zu den anderen **Sparten nicht von untergeordneter Bedeutung** sein. Laut BMF-Schreiben ist das „regelmäßig“ der Fall, wenn dieser Umsatzanteil mindestens 10 % des Gesamtumsatzes des zusammengefassten BgA beträgt.

Um die **technische Verflechtung** sicherzustellen, müssen dem Versorgungsbetrieb regulierende Zugriffsrechte für die Wärmeerzeugungsanlage eingeräumt werden.

Ein VDI-Gutachten zum Nachweis der **Wirtschaftlichkeit** ist für diese Varianten – im Gegensatz zum BHKW – **nicht mehr erforderlich**. Die genannten Technologien werden als nachhaltiger und langfristig kosteneffizienter als konventionelle Wärmeversorgungen angesehen, sodass die Wirtschaftlichkeit unterstellt wird.

Fazit

Das BMF-Schreiben schafft erstmals klare Rahmenbedingungen und Planungssicherheit für kommunale Betreiber, die einen Neubau oder die Sanierung eines Schwimmbades planen und dabei auf nachhaltige Energie setzen. Allerdings wird sich erst in der praktischen Anwendung zeigen, ob die Anforderungen der Finanzverwaltung an die jeweilige Verflechtung in der Praxis auch erfüllt werden können. Als problematisch könnte sich insbesondere die Umsatzgrenze der relevanten Versorgungssparte von 10 % in steuerlichen Querverbünden erweisen, in denen noch weitere Versorgungstätigkeiten zusammengefasst werden. Dabei eröffnet die Wortwahl des BMF („regelmäßig“) allerdings ggf. Spielraum für abweichende Einzelfälle, beispielsweise bei Fernwärmebetrieben im Aufbau. Es bleibt jedoch zu befürchten, dass der Bundesfinanzhof (BFH) seine kritische Haltung zur Kettenzusammenfassung in weiteren Urteilen bekräftigen wird. Auch das Risiko, dass die EU den steuerlichen Querverbund als unzulässige Beihilfe einordnen könnte, bleibt bestehen.

Insgesamt ist zu beachten, dass bei der Herstellung des steuerlichen Querverbunds auch unter Einbeziehung der neuen Varianten Technik und Steuerrecht aufeinander treffen. Gern beraten wir Sie mit unserem Expertenteam bei der technischen und steuerlichen Planung. Aufgrund der Komplexität der Voraussetzungen zur Herstellung eines steuerlichen Querverbunds empfehlen wir weiterhin dringend eine Abstimmung mit der Finanzverwaltung vor Projektbeginn.

Ihre Ansprechpartner

WP StB Aiko Schellhorn

Tel.: +49 211 5235-138

aiko.schellhorn@es-unternehmensgruppe.de

RAin StBin Susanne Bigus

Tel.: +49 211 5235-173

susanne.bigus@es-unternehmensgruppe.de

RAin StBin Andrea Brinkmann

Tel.: +49 211 5235-133

andrea.brinkmann@es-unternehmensgruppe.de

StBin Petra Beismann

Tel.: +49 211 5235-125

petra.beismann@es-unternehmensgruppe.de

StBin Silke Poludniok

Tel.: +49 711 99340-24

silke.poludniok@es-unternehmensgruppe.de

Steuerliche Betriebsprüfung: BFH zu E-Mails als vorzulegende Handels- und Geschäftsbriefe

Mit einem aktuellen Beschluss hat der Bundesfinanzhof (BFH) klargestellt, in welchem Umfang E-Mails im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung vorgelegt werden müssen.

Im zugrunde liegenden Sachverhalt forderte die Betriebsprüfung im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung, sämtliche steuerlich relevanten E-Mails vorzulegen. Darüber hinaus forderte die Finanzverwaltung die Erstellung eines sogenannten „Gesamtjournals“, das sämtliche E-Mails inklusive Metadaten (Absender, Empfänger, Datum, Betreff, Anlagen) umfassen sollte – unabhängig davon, ob diese steuerlich relevant waren. Die betroffene Gesellschaft wehrte sich gegen diese umfassende Herausgabe und insbesondere gegen die Erstellung des „Gesamtjournals“.

Kernaussagen des BFH

Mit Beschluss vom 30.04.2025 (XI R 15/23) bestätigte der XI. Senat des BFH die Vorinstanz (FG Hamburg) und stellte fest, dass die Finanzverwaltung zwar berechtigt ist, E-Mails mit steuerlichem Bezug anzufordern, jedoch *keine Rechtsgrundlage für die Anforderung eines Gesamtjournals besteht*, das auch nicht steuerrelevante E-Mails umfasst oder erst erstellt werden müsste. Weder aus § 147 Abs. 6 AO noch aus § 200 Abs. 1 Satz 2 AO lässt sich die Erstellung eines Gesamtjournals entnehmen. § 200 Abs. 1 Satz 2 AO regelt, dass auch Unterlagen vorzulegen sein können, für die keine Aufbewahrungspflicht besteht. Die Vorlagepflicht bezieht sich jedoch nur auf tatsächlich vorhandene Unterlagen, nicht auf solche, die erst zu erstellen sind.

Der XI. Senat schloss sich auch der Auffassung des FG Hamburg an, *nach der E-Mails, die geschäftliche und steuerrelevante Inhalte betreffen, als Handels- und Geschäftsbriefe i. S. v. § 147 Abs. 1 Nr. 2 und 3 AO gelten und somit aufbewahrungspflichtig* sind. Enthalten bereits E-Mails rechnungslegungsrelevante Informationen (z. B. für die Vorbereitung, den Abschluss oder die Durchführung eines Intercompany-Agreements), sind diese nach Ansicht des BFH ebenso wie Anhänge mit rechnungslegungsrelevanten Informationen aufzubewahren und damit auch vorlagepflichtig. Diese digitalen Unterlagen unterliegen für Zwecke der Verrechnungspreisdokumentation auch § 147 Abs. 1 Nr. 5 AO.

Zudem stellte der XI. Senat klar, dass das Vorlageverlangen hinreichend gemäß § 119 Abs. 1 AO bestimmt sein muss, was durch die Bezugnahme auf konkrete Sachverhalte (z. B. eine bestimmte Vereinbarung wie im vorliegenden Fall) erreicht werden kann.

Ableitungen für die Praxis

Private E-Mails und rein interne Kommunikation sind von der Vorlagepflicht ausgenommen. Das sogenannte Erstqualifikationsrecht bleibt gewahrt, d. h., Steuerpflichtige

können selbst selektieren, welche E-Mails steuerlich relevant sind.

Die Organisation der Datenbestände muss so erfolgen, dass eine berechtigte Einsichtnahme möglich ist, ohne geschützte Bereiche zu berühren, denn auch bei der Vorlage der Unterlagen an die Betriebsprüfung sind die Vorschriften zum Datenschutz zu beachten. Daraus folgt, *dass Steuerpflichtige technische Prozesse zur Trennung von privaten, internen und steuerrelevanten E-Mails implementieren und steuerrelevante E-Mails systematisch und nachvollziehbar archivieren sollten.* Die Archivierung sollte regelmäßig überprüft werden. Darüber hinaus *sollten Mitarbeitende zur Trennung von privaten und geschäftlichen (steuerrelevanten) E-Mails geschult werden.*

In Vorbereitung auf eine Außenprüfung *sollten die Selektionskriterien für steuerrelevante E-Mails dokumentiert werden.* Bei der Anfrage der Betriebsprüfung zur Vorlage von Geschäftsunterlagen inklusive dazugehöriger Korrespondenz ist auf eine ausreichende Bestimmtheit durch die Finanzverwaltung zu achten. Bei der Vorlage der Unterlagen sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und bei Bedarf sind personenbezogene Daten und Geschäftsgeheimnisse zu schwärzen.

Ihre Ansprechpartner

WP StB Aiko Schellhorn

Tel.: +49 211 5235-138

aiko.schellhorn@es-unternehmensgruppe.de

StBin Silke Poludniok

Tel.: +49 711 99340-24

silke.poludniok@es-unternehmensgruppe.de

RAin StBin Andrea Brinkmann

Tel.: +49 211 5235-133

andrea.brinkmann@es-unternehmensgruppe.de

RAin StBin Susanne Bigus

Tel.: +49 211 5235-173

susanne.bigus@es-unternehmensgruppe.de

Umsatzsteuer | BMF zur Behandlung des Direktverbrauchs aus dem Betrieb von Anlagen zur Energieerzeugung

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung des Direktverbrauchs aus dem Betrieb von Anlagen zur Energieerzeugung Stellung genommen und den UStAE in Abschnitt 2.5 Abs. 16 Satz 10 entsprechend angepasst (BMF, Schreiben v. 17.12.2025 – III C 2 - S 7124/00010/002/173).

Hintergrund: Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) stellt den bundesdurchschnittlichen Arbeitspreis für Wärme nicht mehr bereit. Eine Schät-

zung des Marktpreises für Wärme nach dem bundesweit einheitlichen durchschnittlichen Fernwärmepreis des jeweiligen Vorjahres auf Basis der jährlichen Veröffentlichungen des BMWE (sog. Energiedaten) in Übereinstimmung mit der umsatzsteuerlichen Vereinfachungsregelung in Abschnitt 2.5 Absatz 16 Satz 10 UStAE ist daher nicht mehr möglich.

Hierzu führt das BMF weiter aus:

Um Unternehmen die Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die unentgeltliche Wärmeabgabe zu erleichtern, wird es nicht beanstandet, wenn diese bei fehlendem

Fernwärmeanschluss durch Ansatz eines fiktiven Verkaufserlöses in Höhe von 3 ct/kWh erfolgt.

Ihr Ansprechpartner

WP StB Aiko Schellhorn

Tel.: +49 211 5235-138

aiko.schellhorn@es-unternehmensgruppe.de

Wirtschaftsprüfung

VSME – der neue Standard für freiwillige Nachhaltigkeitsberichte

Der VSME-Standard (Voluntary Sustainability Reporting Standard for non-listed SMEs) wurde von der EFRAG (European Financial Reporting Advisory Group) entwickelt und ist seit dem 30. Juli 2025 von der EU-Kommission zur Anwendung für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung für nicht börsenorientierte Mikro-, kleine und mittlere Unternehmen empfohlen.

Der VSME-Standard (VSME) bietet Stadtwerken eine geeignete Basis, um ihre Nachhaltigkeitsaktivitäten im Einklang mit den unionsrechtlichen Empfehlungen strukturiert, nachvollziehbar und transparent zu kommunizieren. Durch den modularen Aufbau können Stadtwerke klein starten und ihre Berichterstattung schrittweise ausbauen. So schaffen sie Vertrauen bei Kunden, Kommunen, Investoren sowie Banken und positionieren sich als verantwortungsbewusster Partner in der Energiewende.

Ziel des VSME

Ziel des VSME ist es, ein einheitliches, leicht umzusetzendes Reporting-Instrument bereitzustellen, um Anfragen von Investoren, Banken und größeren Unternehmen in der Wertschöpfungskette einfacher zu erfüllen und somit den Zugang zu Umwelt- und Nachhaltigkeitsfinanzierungen zu erleichtern.

Aufgrund des Omnibus-Verfahrens zur Nachhaltigkeit ist Unternehmen mit durchschnittlich über 1.000 Beschäftigten und mehr als 450 Mio. € Umsatz die Anwendung des VSME als vorbereitendes Instrument bereits jetzt zu empfehlen. Diese Empfehlung basiert auf den auf der EU-Ebene geplanten, aber noch nicht abschließend festgelegten Schwellenwerten für die künftige Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß CSRD, EU-Taxonomie und ESRS.

Struktur des VSME

Der Standard besteht aus zwei Modulen, die jeweils allgemeine Informationen, Umwelt- und Sozialkennzahlen sowie Kennzahlen zur Unternehmensführung umfassen:

- **Basismodul:** Das Basismodul ist grundsätzlich auf Kleinstgesellschaften zugeschnitten, dennoch können auch größere Unternehmen dieses Modul auswählen. Es enthält als allgemeine Informationen die Angaben B1 und B2 sowie die Basiskennzahlen B3 bis B11, insgesamt 51 Datenpunkte.
- **Basis- und Zusatzmodul:** Das erweiterte Modul baut auf dem Basismodul (B1 bis B11) auf und ergänzt dieses um 42 zusätzliche Datenpunkte in den Kategorien C1 bis C9. Diese umfassen erweiterte Kennzahlen wie Treibhausgasemissionen, Energieverbrauch, Wasser- und Ressourcennutzung sowie Governance-Strukturen. Die Anwendung dieses Moduls ermöglicht eine deutlich umfassendere Nachhaltigkeitsberichterstattung und schafft erhöhte Transparenz gegenüber Investoren, Geschäftspartnern und weiteren Stakeholdern.

Beide Module beinhalten verpflichtende und freiwillige Datenpunkte. Eine verpflichtende doppelte Wesentlichkeitsanalyse gibt es nicht.

Anwendungshilfen

Die EFRAG hat am 27.11.2025 das VSME Digital Template in deutscher Sprache auf ihrer Website (www.efrag.org) veröffentlicht. Die Excel-basierte Vorlage ermöglicht es Anwendern, Daten einzugeben, automatisch berechnen zu lassen und auf Konsistenz zu prüfen. Über einen Excel-to-XBRL-Konverter können die Angaben zusätzlich in ein maschinen- und menschenlesbares Format umgewandelt werden. Weiteres Begleit-

material zu den Angaben in den Bereichen C2 (Verfahrensweisen, Richtlinien und künftige Initiativen), C3 (THG-Reduktionsziele und Übergang für den Klimaschutz) und C7 (Schwerwiegende Vorfälle im Zusammenhang mit Menschenrechten) wird ebenfalls in das VSME Digital Template integriert werden.

Internationale Relevanz der Nachhaltigkeit

Der Internationale Gerichtshof hat in seinem Gutachten vom 23. Juli 2025 festgestellt, dass Staaten nach dem Völkerrecht verpflichtet sind, erhebliche Schäden am globalen Klima zu verhindern. Das Gericht erkennt Klimaschutz als Menschenrecht an und betont, dass eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt eine unverzichtbare Voraussetzung für die Wahrnehmung grundlegender Menschenrechte wie das Recht auf Leben, Gesundheit sowie einen angemessenen Lebensstandard einschließlich des Zugangs zu Wasser, Nahrung und Wohnraum darstellt.

Relevanz der Nachhaltigkeit auf der EU-Ebene

Am 25.06.2025 hat die EU-Kommission den Clean Industrial Deal State Aid Framework (CISAF) beschlossen, um staatliche Beihilfen für die Entwicklung sauberer Energie, industrielle Dekarbonisierung und die Produktion sauberer Technologien zu erleichtern. Der Rahmen soll es den Mitgliedstaaten ermöglichen, Förderungen für klimafreundliche Investitionen bereitzustellen.

Relevanz der Nachhaltigkeit – OLG Hamm

Das Oberlandesgericht Hamm (5 U 15/17) hat in seiner Entscheidung vom 28. Mai 2025 erstmals grundsätzlich klargestellt, dass sich Unternehmen mit erheblichen CO₂-Emissionen potenziell zivilrechtlichen Haftungsansprüchen für klimabedingte Schäden stellen müssen. Droht eine Beeinträchtigung, kann der Verursacher von CO₂-Emissionen verpflichtet werden, geeignete Maßnahmen zur Schadensverhinderung zu ergreifen. Verweigert er dies endgültig, kann bereits vor dem Eintritt tatsächlicher Kosten festgestellt werden, dass er entsprechend seinem Emissionsanteil für die künftigen Schäden haftet.

Ausblick

Die EU-Kommission hat den VSME bereits seit Juli 2025 allen nicht von der CSRD erfassten Unternehmen als freiwillig anzuwendenden Standard empfohlen. Gemäß dem Omnibus-Vorschlag soll der VSME-Standard zusätzlich als delegierter Rechtsakt in das EU-Recht aufgenommen werden. Die Umsetzung ist voraussichtlich für 2026 vorgesehen, sobald die Verhandlungen zum Omnibus-Paket abgeschlossen sind.

Damit soll für kleinere Unternehmen die Möglichkeit geschaffen werden, freiwillig über Aktivitäten zu berichten, die teilweise mit der EU-Taxonomie verknüpft sind. Dies soll einen schrittweisen ökologischen Übergang unterstützen und im Einklang mit dem Ziel der erweiterten

Übergangsfinanzierung Unternehmen auf ihrem Weg zur Nachhaltigkeit begleiten.

Fazit

Das Thema „Nachhaltigkeit“ ist nach wie vor von hoher strategischer und rechtlicher Relevanz.

Zwar kann die Anwendung des VSME derzeit nicht die Haftung ausschließen, sie kann aber durch transparente Berichterstattung und dokumentierte Minderungsstrategien dazu beitragen, Reputationsrisiken zu reduzieren und die Erfüllung von Sorgfaltspflichten nachweisbar zu machen. Dies schafft nicht nur Rechtssicherheit, sondern kann auch einen klaren Wettbewerbsvorteil bieten, etwa bei der Gewährung von Fördermitteln oder bei Ausschreibungen.

Für Kommunen, die die SDGs (Sustainable Development Goals) freiwillig umsetzen, bietet der VSME einen zusätzlichen Nutzen: Er ermöglicht ein einheitliches Berichtsformat für kommunale Unternehmen, erhöht die Vergleichbarkeit und erleichtert die Integration der Beteiligungen in die Gesamtberichterstattung der Kommune.

Eine frühzeitige Anwendung des VSME stärkt zudem die Wettbewerbsposition und reduziert Risiken.

Für Rückfragen oder eine vertiefende Beratung zu den praktischen und rechtlichen Aspekten der Anwendung des VSME-Standards stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartner

RAin Rita Bertolami
Tel.: +49 521 966 56-87
rita.bertolami@roehricht-schillen.de

WP StB Stephan Cebulla
Tel.: +49 521 966 56-66
stephan.cebulia@roehricht-schillen.de

WP/StB Rolf Engel
Tel.: +49 211 5235-117
rolf.engel@es-unternehmensgruppe.de

Energie und Wasser

Wesentliche regulatorische Fristen für Verteilnetzbetreiber bis April 2026¹

Datum	Termin / Aufgabe	Grundlage
01.01.2026	Veröffentlichung der endgültigen Netzentgelte der Strom- und Gasverteilnetze ² (Preisblätter) für das Folgejahr	§ 20 Abs. 1 EnWG
01.01.2026	Bericht zur Dokumentation der Netzentgeltermittlung inkl. Verprobungsrechnung ³ und Anpassungen der Erlösobergrenze	§ 28 StromNEV bzw. § 28 GasNEV i. V. m. § 28 S. 1 Nr. 3 ARegV
01.01.2026	Beginn des Basisjahres Strom. Für das Ausgangsniveau der 5. Regulierungsperiode Strom sind die Aufwendungen des Jahres 2026 maßgeblich.	RAMEN Strom, Tenorziffer 2
31.03.2026	Mitteilung an die Regulierungsbehörde über die am 31.12.2025 unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Kunden sowie die Netzbelegenheit	§ 28 S. 2 ARegV
31.03.2026	Gleichbehandlungsbericht für Netzbetreiber > 100.000 Kunden	§ 7a Abs. 5 EnWG
31.03.2026	Antrag für das vereinfachte Verfahren Gas	RAMEN Gas, Tenorziffer 16.6
01.04.2026	Veröffentlichungspflicht von Strukturparametern Strom- und Gasnetz auf der Homepage	§ 23c EnWG
01.04.2026	Bekanntgabe der Höhe der Durchschnittsverluste je Netz- und Umspannebene des Vorjahres und der durchschnittlichen Beschaffungskosten	§ 10 Abs. 2 StromNEV
Quartal 1 + 2	Vorbereitung Datenerhebung Kostenprüfung Gas	RAMEN Gas, Tenorziffer 2

Ihre Ansprechpartner

M. Sc. Elias Plattfaut

Tel.: +49 211 5235-144

elias.plattfaut@es-unternehmensgruppe.de

Dipl.-Kfm. Thorsten Ressin

Tel.: +49 211 5235-141

thorsten.ressin@es-unternehmensgruppe.de

¹ Die aufgeführten Fristen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, stellen aber die wesentlichen regulatorischen Fristen dar.

² Im Rahmen der aktualisierten Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von Gasversorgungsnetzen (KoV XIV.1) wird an einer Veröffentlichung der endgültigen Netzentgelte zum 16.12.2025 festgehalten. Hat ein Netzbetreiber weitere nachgelagerte Netzbetreiber, soll die endgültige Veröffentlichung bereits zum 12.12.2025 erfolgen.

³ Frist lt. Netzentgeltverordnung. Einige Regulierungsbehörden räumen eine längere Frist ein. Sprechen Sie uns für weitere Informationen gerne an.

BNetzA finalisiert neue „Spielregeln“ der Regulierung für Strom und Gas – Auswirkungen der Festlegungen RAMEN Strom/Gas und StromNEF/GasNEF auf die Strategie der Netzbetreiber

Mit der Veröffentlichung der Festlegungen RAMEN Strom/Gas (Regulierungsrahmen für die Anreizregulierung im Energiesektor) sowie StromNEF/GasNEF (Neuregelungen der Netzentgeltverordnungen) hat die Bundesnetzagentur (BNetzA) große Teile des zukünftigen Regulierungsrahmens finalisiert. Im Laufe des sogenannten NEST-Prozesses haben wir in den „Treuberater“-Ausgaben I/2025, II/2025 und III/2025 bereits ausführlich über die geplanten Änderungen sowie die zu erwartenden Auswirkungen informiert.

Änderungen gegenüber den Festlegungsentwürfen aus dem Sommer 2025

Trotz starker Kritik seitens der Netzbetreiber und Verbände (BDEW und VKU) gibt es im Vergleich zu den Festlegungsentwürfen nur geringe Änderungen/Verbesserungen zugunsten der Netzbetreiber. Folgende Änderungen ergeben sich aus den Festlegungen:

- Die Mindesteffizienz beim Effizienzvergleichsverfahren wird von 60 % auf 70 % angehoben.
- Innerhalb der pauschalen Kapitalkostenvergütung (WACC-Ansatz) gibt es eine Modifikation für die Bestimmung des Fremdkapitalzinssatzes (stärkere Gewichtung von Zinsjahren, in denen viel investiert wurde (Ermittlung anhand von Branchendaten)).
- Stromverteilnetzbetreiber im vereinfachten Verfahren können genauso wie Netzbetreiber im Regelverfahren eine Anpassung ihrer Betriebskosten über den OPEX-Anpassungsfaktor in der EOG erhalten.
- Das Kriterium für den Zugang zum vereinfachten Verfahren ergibt sich aus der angepassten Erlösobergrenze (bereinigt um vorgelegerte Netzkosten und vermiedene Netzentgelte im Stromnetzbereich) des Basisjahres (anstatt des Ausgangsniveaus der Vorperiode).

Beurteilung BNetzA

Die BNetzA kommt zu dem Urteil, dass die vorgesehenen Regelungen in ihrer Gesamtheit die Zielerreichung des Regulierungssystems sicherstellen. Berechnungen der BNetzA zufolge ist für die Stromverteilnetzbetreiber in der 5. Regulierungsperiode mit einem Erlöszuwachs von ca. 1,4 % zu rechnen. Gleichzeitig stellt die Behörde die Perspektive des Netznutzers in den Fokus, der vor unsachgemäßen Kostensteigerungen bei den Netzentgelten geschützt werden müsse.

Stellungnahmen der Verbände

Die Verbände (BDEW und VKU) begrüßen zum einen die vorgenommenen Anpassungen in den Festlegungen gegenüber den Festlegungsentwürfen als Schritt in die

richtige Richtung, müssen allerdings festhalten, dass diese Anpassungen bei Weitem nicht ausreichen, um die zukünftigen Investitionen und Aufgaben der Netzbetreiber angemessen zu vergüten.

Insgesamt bleiben zentrale Anliegen der Branche unverändert unberücksichtigt:

- Verschlechterung der Effizienzwerte durch den neuen Best-of-3-Ansatz sowie die Abschaffung der Skalierung bei der SFA-Methodik,
- Verkürzung des Abbaupads der Ineffizienzen auf drei Jahre trotz fünfjähriger Regulierungsperiode,
- systematische Unterdeckung der Betriebskosten durch Zeitverzug in der Anpassung der Inflationsentwicklung von zwei Jahren bei gleichzeitigem Wegfall der bisherigen Kompensation durch die Inflationierung auf die Kapitalkosten,
- keine substanziellen Verbesserungen bei der Ermittlung der Eigenkapitalzinssätze.

Zusammenfassend entspricht der in den Festlegungen festgehaltene zukünftige Regulierungsrahmen nicht der ursprünglichen Erwartung, die Netzbetreiber in der großen Aufgabe der Energiewende zu stärken. Stattdessen dominieren zunehmende Unsicherheiten und die Aussicht auf ein regulatorisches Umfeld, das den aktuellen und zukünftigen Herausforderungen nicht gerecht wird. Dadurch besteht die Gefahr einer strukturellen Unterfinanzierung sowie einer eingeschränkten Investitionsfähigkeit der Netzbetreiber.

Planungssicherheit mit neuem APIS-Modell

Für eine fundierte Entscheidungsgrundlage und Planungssicherheit wurde unser Regulatorisches Managementcockpit (APIS) für das Strom- und Gasnetz bereits grundlegend an den neuen Regulierungsrahmen aus den Festlegungen angepasst. Es ermöglicht eine praxisnahe und transparente Analyse der Veränderungen und liefert wertvolle Grundlagen für strategische Weichenstellungen. Mithilfe des neuen APIS-Modells können Sie die wirtschaftlichen Auswirkungen der regulatorischen Änderungen gezielt analysieren, Szenarien simulieren und fundierte Entscheidungen für die Zukunft treffen. Mehr Informationen dazu finden Sie auch in der „Treuberater“-Ausgabe III/2025.

Fazit

Für Netzbetreiber ist es von erheblicher Bedeutung, ihre Optimierungsstrategien an die neuen Regeln anzupassen. Daher ist Netzbetreibern zu empfehlen, sich frühzeitig mit den Neuregelungen zu beschäftigen und ihre Strategien in den regulierten Netzen zu überprüfen. Die neuen Regelungen haben wesentlichen Einfluss auf eine Vielzahl von Handlungsalternativen, und zwar auf die

- Strategie zur Bestimmung des Ausgangsniveaus,
- Fortführung von KANU 2.0,
- Investitionsstrategie,

- Finanzierungsstrategie,
- Wahl des Regulierungsverfahrens (vereinfacht oder regulär) und
- Vereinnahmung von Zuschüssen.

Die thematische Auseinandersetzung ist insbesondere vor dem Hintergrund der bevorstehenden Kostenprüfungen (Gas: 2026; Strom: 2027) von entscheidender Bedeutung.

Gerne bieten wir Ihnen unsere Unterstützung in folgenden Themenbereichen an:

- Informationen über die neuen Regelungen,
- Managementinformation,
- Entwicklung von Optimierungsmaßnahmen,
- Berechnung der monetären Auswirkungen (EOG-Prognose),
- Regulatorisches Managementcockpit (APIS),
- Wahl des vereinfachten Verfahrens,
- Bewältigung der Kostenprüfungsanträge,
- Finanzierung der Energiewende.

Sprechen Sie uns hierzu gern an.

Ihre Ansprechpartner

Dipl.-Kfm. Thorsten Ressin

Tel.: +49 211 5235-141

thorsten.ressin@es-unternehmensgruppe.de

M. Sc. Tim Staar

Tel.: +49 211 5235-139

tim.staar@es-unternehmensgruppe.de

Dr. Marc Derhardt

Tel.: +49 211 5235-137

marc.derhardt@es-unternehmensgruppe.de

Kostenprüfung Gas | NEST-Regelwerk als Grundlage

Gasnetzbetreiber werden zur Ermittlung des Ausgangsniveaus für die fünfte Regulierungsperiode (2028 bis 2032) im Jahr 2026 erneut umfangreiche Daten nach den Vorgaben der zuständigen Regulierungsbehörden vorlegen müssen. Grundlage der Kostenprüfung ist dabei das Kalenderjahr 2025 als Basisjahr, während das Kalenderjahr 2026 das eigentliche Bearbeitungsjahr darstellt.

Bisher gibt es noch keine neue Festlegung, die – ähnlich wie die Festlegung BK9-20-605 für die vierte Regulierungsperiode – den Umfang der Unterlagen für die Kostenprüfung, die Erhebungsbögen sowie eine verbindliche Abgabefrist für 2026 festlegt. Klar ist allerdings bereits heute: Die anstehende Kostenprüfung wird unter dem

neuen regulatorischen Dach des NEST-Prozesses stattfinden. Die im Rahmen von NEST entwickelten Festlegungen (u. a. RAMEN Gas, GasNEF, Kapitalverzinsung) sind im Dezember 2025 in Kraft getreten und bilden die Grundlage für die Kostenprüfungen im Gasnetzbereich.

Vor diesem Hintergrund stellen sich zwei Fragen:

- Welche Schwerpunkte sind vor dem Hintergrund der neuen NEST-Festlegungen für die Datenerhebung zur Kostenprüfung zu erwarten?
- Welche Vorbereitungen sind den Gasnetzbetreibern schon heute zu empfehlen, obwohl die konkrete Festlegung der Datenerhebung noch aussteht?

Neuer Rahmen – Festlegung zur Datenerhebung Kostenprüfung

Durch den NEST-Prozess werden die Anreizregulierungsverordnung (ARegV) und die Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) abgelöst. Der NEST-Prozess gliedert sich in unterschiedliche Festlegungsebenen. Maßgeblich für die Kostenprüfung werden folgende Festlegungen sein:

- Ebene 1: Die Rahmenfestlegung RAMEN Gas definiert die Grundsystematik des Regulierungssystems. Hierzu zählt beispielsweise die Dauer der Regulierungsperiode und welche Elemente in der Regulierung berücksichtigt werden (Effizienzvergleich, Produktivitätsfaktor etc.).
- Ebene 2: Die Methodenfestlegung GasNEF legt die grundlegende Methodik zur Ermittlung des Ausgangsniveaus für Gasverteilernetzbetreiber fest – also gewissermaßen das „Dach“, unter dem später die Erhebungsbögen für die Kostenprüfung entstehen.
- Ebene 3: Ergänzende Methodenfestlegungen (Effizienzvergleich, Kapitalverzinsung, Qualitätselement etc.) bestimmen, wie sich Effizienzvorgaben, Kapitalkosten und Qualitätsanreize in der fünften Regulierungsperiode auswirken.
- Die konkrete Ausgestaltung der Datenerhebung (Erhebungsbogen, Anlagen mit Detailanforderungen und Fristen) gehört zur Ebene 3 der periodenbezogenen Festlegungen. Ein konkretes Datum für einen Festlegungsentwurf stand zum Redaktionsschluss noch nicht fest.

Was ist Gasnetzbetreibern schon heute zu empfehlen?

Auch wenn der endgültige Erhebungsbogen noch nicht vorliegt, ist die finanzielle Tragweite der Kostenprüfung bereits klar: Mit der Bestimmung des Ausgangsniveaus werden die Umsatzerlöse der Jahre 2028 bis 2032 maßgeblich festgeschrieben. Entsprechend hoch sind die Anforderungen an Datenqualität, Nachvollziehbarkeit und Dokumentation.

Aus unserer Erfahrung – sowohl mit der vergangenen Kostenprüfung Gas als auch mit der Kostenprüfung Strom – lassen sich folgende Erfolgsfaktoren ableiten:

Zeitdruck vermeiden

Frühzeitig Strukturen und Prozesse schaffen, die eine schnelle Befüllung zukünftiger Erhebungsbögen erlauben. Wer erst mit Veröffentlichung der Festlegung mit der Arbeit beginnt, läuft Gefahr, in ressourcenintensiven und fehlerbehafteten Ad-hoc-Aktionen zu enden.

Gemeinkostenschlüsselung auf NEST-Konformität prüfen

Die Gemeinkostenschlüsselung stand bereits bei der letzten Kostenprüfung im Fokus der Behörden. Diese Bedeutung wird im Rahmen von NEST eher zu- als abnehmen. Eine saubere Dokumentation der Schlüsselarten und -höhen, eine konsistente Herleitung und eine Abstimmung mit den Vorgaben aus der GasNEF sind zentrale Bausteine.

Datenbasis konsolidieren und automatisieren

Idealerweise werden die relevanten Daten (GuV, Bilanz, Anlagenbuchhaltung, technische Strukturparameter, Investitionsprogramme etc.) in einem konsistenten Datenmodell zusammengeführt. Eine automatisierte Befüllung des künftigen Erhebungsbogens reduziert Fehlerrisiken und macht kurzfristige Anpassungen (z. B. geänderte Versionen durch die Behörde) beherrschbar.

Simulation der Kostenprüfung unter NEST-Bedingungen

Eine Simulation der künftigen Kostenprüfung – inklusive aufwandsgleicher und kalkulatorischer Kosten – hilft dabei, Unplausibilitäten vorab aufzudecken, Prüfroutinen der Behörden zu antizipieren und Besonderheiten im Mehrjahresvergleich gezielt zu adressieren.

Qualitätskontrolle mit „Blick von außen“

Bevor Daten an die Regulierungsbehörde übermittelt werden, ist eine unabhängige Qualitätskontrolle sinnvoll. So können Inkonsistenzen mit dem Blick „von außen“ aufgedeckt werden.

Unsere Unterstützung im Kostenprüfungsprozess

Die anstehende Kostenprüfung Gas wird die Netzbetreiber gleich doppelt fordern: Einerseits müssen die bekannten Herausforderungen aus bisherigen Kostenprüfungen (Datenaufbereitung, Summen- und Saldenlisten, Auswertung von Einzelpositionen und Plausibilitäten) bewältigt werden. Andererseits ist der neue NEST-Regelungsrahmen zu beachten, der sicherlich noch kurzfristigen Anpassungsbedarf in der Datenaufbereitung mit sich bringen wird.

Wir unterstützen Sie gerne mit

- einer NEST-kompatiblen Strukturierung Ihrer Datenbasis,
- der Konzeption und Implementierung einer automatisierten Befüllung der Erhebungsbögen,

- Simulationen der Kostenprüfung auf der Basis der neuen Methodik (GasNEF, Effizienzvergleich, Kapitalverzinsung),
- der Vorbereitung von Erläuterungs- und Berichtsunterlagen für die Regulierungsbehörde sowie
- einer unabhängigen Qualitätskontrolle („Vier-Augen-Check“) Ihrer Datenmeldungen.

Sprechen Sie uns gerne an, wenn Sie sich frühzeitig auf die Kostenprüfung Gas mit Basisjahr 2025 und den Start der fünften Regulierungsperiode vorbereiten und die entsprechenden Beratungsressourcen sichern möchten. Wir begleiten Sie von der operativen Umsetzung bis zur strategischen Planung in der Kostenprüfung Gas.

Fazit

Nur eine automatisierte und flexible Datenerfassung als Grundlage für die Befüllung des Erhebungsbogens vermeidet Zeitdruck und die Fehleranfälligkeit manueller Eingaben. Des Weiteren kann auf kurzfristige Versionsänderungen seitens der Regulierungsbehörde reagiert werden.

Neben dieser technischen Komponente sind wir bereits heute in der Lage, eine zielsichere Simulation der Kostenprüfung – inklusive der Ermittlung der kalkulatorischen Kosten – zur Sicherstellung einer hohen Qualität durchzuführen.

Sprechen Sie uns bei Bedarf bitte einfach an.

Ihre Ansprechpartner

M. Sc. Sebastian Meier

Tel.: +49 711 99340-17

sebastian.meier@es-unternehmensgruppe.de

Dipl.-Kfm. Thorsten Ressin

Tel.: +49 211 5235-141

thorsten.ressin@es-unternehmensgruppe.de

Vereinfachtes oder reguläres Verfahren in der fünften Regulierungsperiode Gas & Strom – Sie haben die Wahl

Auch durch die neuen RAMEN-Festlegungen Gas und Strom [GBK-25-01-1#1 und GBK-25-01-2#1] der Bundesnetzagentur (BNetzA) werden „kleine“ Betreiber von Gas- und Elektrizitätsverteilnetzen in der anstehenden fünften Regulierungsperiode weiterhin die Möglichkeit haben, zwischen dem vereinfachten und dem regulären Verfahren zu wählen. In Kooperation mit den Statistikern der Polynomics AG bieten wir Ihnen eine fundierte Entscheidungshilfe bei der Verfahrenswahl. Profitieren Sie darüber hinaus von den Vorteilen eines bundesweiten Effizienzvergleichs.

Die neuen RAMEN-Festlegungen werden zukünftig die Teilnahmevoraussetzungen und Regelungen für kleine Netzbetreiber an der Regulierung neu definieren. Die Teilnahme am vereinfachten Verfahren richtet sich künftig nach dem sog. wirtschaftlichen Schwellenwert.¹ Betreiber oberhalb dieser Grenzen müssen ins Regelverfahren, für Betreiber darunter besteht weiterhin Wahlfreiheit. Die Teilnahme am vereinfachten Verfahren in der fünften Regulierungsperiode Gas muss auch nach den neuen Regelungen bis spätestens 31. März 2026 (für Strom bis spätestens 31. März 2027) bei der zuständigen Regulierungsbehörde beantragt werden. Nach der Genehmigung durch die zuständige Regulierungsbehörde ist der Netzbetreiber für die Dauer der Regulierungsperiode (Gas: 2028-2032 bzw. Strom: 2029-2033) an diese Entscheidung gebunden. Somit hat die Wahl zwischen den beiden Verfahren für Netzbetreiber eine erhebliche ökonomische Relevanz.

Ein wesentliches Problem besteht darin, dass Netzbetreiber, die das vereinfachte Verfahren wählen, in der Regel bislang nicht am bundesweiten Effizienz-Benchmarking der Bundesnetzagentur beteiligt waren. Deshalb liegen meist kaum aussagekräftige Informationen über die eigene betriebliche Effizienz vor. Gerade diese Daten sind jedoch für die Wahl zwischen dem vereinfachten und dem regulären Verfahren von großer Bedeutung. Es empfiehlt sich daher, vor der Entscheidung zur Verfahrenswahl gezielt Erkenntnisse über die individuelle Effizienz des Unternehmens zu gewinnen.

Ein weiteres Problem ist die zukünftige Ermittlung des pauschalen Effizienzwerts im vereinfachten Verfahren. Nach den finalen RAMEN-Festlegungen soll zukünftig ein arithmetisch gewichteter Durchschnitt zur Anwendung kommen. Dadurch sollen insbesondere kleinere Netzbetreiber stärker berücksichtigt werden. Es ist damit zu rechnen, dass der pauschale Effizienzwert durch diesen Ansatz im Vergleich zur vierten Regulierungsperiode tendenziell um bis zu 2 %-Punkte niedriger ausfallen wird. Entsprechend bietet sich auch deshalb eine Auseinandersetzung mit dem regulären Verfahren an.

Entgegen den bisherigen Regelungen der ARegV treten bei der Wahl des Verfahrens ansonsten weitere Unterschiede zwischen dem vereinfachten und dem regulären Verfahren in den Hintergrund. So sind auch Unternehmen im vereinfachten Verfahren zukünftig in der Lage, ihre jährlichen Versorgungsleistungen als sog. „Kostenanteile, die nicht dem Effizienzvergleich unterliegen“ (KAnEu, vormals: dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten), analog zu den Unternehmen im regulären Verfahren anzupassen. Zudem profitieren Unternehmen im vereinfachten Verfahren im Bereich Strom von einem jährlichen OPEX-Anpassungsfaktor.

In Zusammenarbeit mit den Statistikern der Polynomics AG bieten wir Ihnen eine fundierte Unterstützung bei der Auswahl des passenden Verfahrens an. Diese Entscheidungshilfe kann sowohl für interne Zwecke als auch bei Bedarf zur externen Dokumentation, beispielsweise gegenüber dem Aufsichtsrat, genutzt werden.

Neben der Funktion als Entscheidungsgrundlage für die Verfahrenswahl birgt das Wissen um die eigene betriebliche Effizienz noch zwei weitere und aus unserer Sicht sehr wertvolle Vorteile:

- Zum einen können die Erkenntnisse über die eigene Effizienz bei betrieblichen Entscheidungen (z. B. Aufbau-/Ablauforganisation, Wertschöpfungstiefe, Investitionen) einen wertvollen Beitrag leisten.
- Zum anderen kann das Wissen um die individuelle Effizienz im Rahmen der anstehenden Kostenprüfung wesentlich dazu beitragen, geltend gemachte Kosten gegenüber der Regulierungsbehörde zu rechtfertigen.

Fazit

Die neuen Regelungen aus den beiden RAMEN-Festlegungen Strom und Gas der BNetzA für das vereinfachte Verfahren geben aus unserer Sicht einen neuen Anlass, sich mit dem individuellen Effizienzwert zu beschäftigen und die Wahl zum vereinfachten Verfahren genau abzuwagen. Gemeinsam mit den Statistikern der Polynomics AG bieten wir Ihnen Unterstützung bei der Entscheidung an, die ökonometrisches und betriebswirtschaftliches Know-how verbindet. Sprechen Sie uns bei Bedarf gern an.

Ihre Ansprechpartner

Dipl.-Kfm. Thorsten Ressin

Tel.: +49 211 5235-141

thorsten.ressin@es-unternehmensgruppe.de

Dr. Marc Derhardt

Tel.: +49 211 5235-137

marc.derhardt@es-unternehmensgruppe.de

M. Sc. Tim Staar

Tel.: +49 211 5235-139

tim.staar@es-unternehmensgruppe.de

¹ Zum Redaktionsschluss lag dieser Schwellenwert weder für Gas- noch für Stromverteilnetzbetreiber vor.

Aufbau eines effektiven Fremdleistungscontrollings zur Erschließung von Kostensenkungspotenzialen

Ausgangslage und Ziel

Die aktuellen Festlegungen der Bundesnetzagentur (BNetZA) zur Weiterentwicklung der Anreizregulierung (RAMEN-Festlegungen Strom und Gas) lassen zukünftig geringe Eigenkapitalrenditen bei Netzbetreibern vermuten. Daher erscheint es sinnvoll, sich mit innerbetrieblichen Kostensenkungspotenzialen zu beschäftigen. Fremdleistungen sind bei den Energie- und Wasserversorgern ein wesentlicher Kostenfaktor. Von erheblicher Bedeutung sind dabei insbesondere die Aufwendungen für Bauleistungen, die bei einem Stadtwerk mittlerer Größe bereits einen Betrag in zweistelliger Millionenhöhe pro Jahr erreichen. Es ist also empfehlenswert, hierauf einen besonderen Fokus zu legen, um mögliche Kostentreiber zu identifizieren und diese durch entsprechende Maßnahmen zu eliminieren. Die daraus resultierenden Kostensenkungspotenziale sind erfahrungsgemäß hoch. Vor dem Hintergrund immer weiter sinkender Erlösobergrenzen und damit sinkender Budgetgrenzen der Netzbetreiber sollten diese Potenziale aus unserer Sicht genutzt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, ist die Implementierung eines „Technischen Fremdleistungscontrollings“ essenziell. Es bildet die Grundlage für eine zielgerichtete Strategie zur effektiven Steuerung und Kontrolle der an Drittunternehmen vergebenen Leistungen. Hierzu sind geeignete Methoden und Werkzeuge (z. B. Dashboards) zu entwickeln, die mit angemessenem Aufwand eine kontinuierliche, transparente und aussagefähige Überwachung ermöglichen. Die eingeführten Kontrollmaßnahmen sollen angemessen, effektiv und vor allem wirksam sein. Für die Durchführung des Controllings ist der Aufbau eines standardisierten Berichtswesens (Kennzahlen) elementar. Kennzahlen dienen der Messung bestimmter Sachverhalte. Erst durch sie wird eine Quantifizierung und damit eine Bewertung bestimmter Zustände möglich. Im Folgenden wird die Vorgehensweise zur Implementierung eines solchen Fremdleistungscontrollings erläutert.

Vorgehensweise

1. Bestandsaufnahme

Zunächst erfolgt eine Bestandsaufnahme (Ist-Aufnahme) des organisatorischen Aufbaus, der Aufgaben der beteiligten Mitarbeiter sowie der diesbezüglichen Arbeitsabläufe (Prozesse) von der Auftragsvergabe bis hin zur abschließenden Rechnungsprüfung. Dies betrifft u. a.

- die Zuteilung bzw. Abrufe der Einzelaufträge der beauftragten Firmen (z. B. feste Gebietszuordnung, freie Auftragsvergabe, Lose bzw. Jahresvolumen etc.),
- die Zuteilung von Firmen auf die eigenen Bauleiter (feste Zuordnung oder Rotationsprinzip),
- die Projektsteuerung,

- die Art und den Umfang der Leistungskontrollen vor Ort,
- die Aufmaßberstellung und -kontrolle (z. B. nach dem Vier-Augen-Prinzip),
- die Leistungsabrechnung/Gutschrift und die Rechnungskontrolle,
- die Dokumentation (Bauakte) sowie evtl. Statistiken und Auswertungen (Soll-/Ist-Vergleiche).

Daneben werden weitere Informationen erhoben, wie z. B.

- die Vergabearten (u. a. Rahmenverträge, Zu- und Abschlagsverfahren, Einzelausschreibungen, Wertgrenzen für Einzelabrufe),
- die Verteilung der Jahresumsätze auf die Kreditoren,
- die Abrechnungsgrundlagen (Leistungsverzeichnisse (LVs), Preise),
- die repräsentativen Bauabrechnungen inkl. Aufmaße sowie
- die Art der eingesetzten Software/Technik (z. B. Bauabrechnungsprogramm, Tablets zur mobilen Aufmaß-Erfassung).

2. Analyse

Nach Abschluss der Datenaufnahme werden die bisherigen Verfahren und Abläufe analysiert. Einen wesentlichen Schwerpunkt bilden dabei die Dienstleistungsvergabe, die Projektsteuerung sowie die Kostenkontrolle bei den Netzbauaufträgen. Dabei sind insbesondere die Zuteilung der Aufträge an die Bauleiter und Fremdfirmen, die Anzahl und Zuständigkeiten der beteiligten Mitarbeiter (Schnittstellen) sowie die Aufmaßberstellung bzw. -kontrolle bis hin zur Fertigmeldung und Abrechnung bzw. Gutschrift zu betrachten. In die Analyse werden darüber hinaus Art und Umfang der Leistungskontrollen vor Ort einbezogen. Insgesamt sind sämtliche Abläufe sowie die zugehörigen Dokumentationen auf ihre Revisionsicherheit zu überprüfen. Ideal sind das Führen elektronischer Bauakten sowie Revisionspläne (Trassenpläne), mit denen auch eine Prüfung einzelner Bauabschnitte erfolgen kann.

Ein wichtiger Bestandteil des Fremdleistungscontrollings ist die Implementierung einer effektiven Vor- und Nachkalkulation. Ziel ist es, mithilfe von Vorkalkulationen spätere Plan-/Ist-Vergleiche durchführen zu können, um ursächliche Abweichungen vom Planwert festzustellen. Dabei ist zu ergründen, ob unvorhersehbare Umstände (z. B. Erschwernisse, Änderungen von Trassenverläufen, kontaminierte Böden, Einflüsse Dritter etc.) zu den Abweichungen geführt haben oder ob ein systematischer Fehler vorliegt. Hierzu sind mit vertretbarem Aufwand entsprechende Modellansätze bzw. vereinfachte Verfahren auf der Basis validier Kennzahlen (Meter-/Stückkosten) zu erarbeiten.

Ferner werden jahresbezogene Massendatenanalysen abgerechneter (Bau-)Maßnahmen durchgeführt, um daraus geeignete Methoden zur Identifizierung von Kostentreibern aufzuzeigen, die zukünftig in standardisierter Form fortgeführt und weiterentwickelt werden können. Ein wesentliches Werkzeug ist in diesem Zusammenhang die Pareto-Methode. Umsatzzanalysen der in Ansatz gebrachten Abrechnungspositionen eignen sich sehr gut, um überhöhte Kosten und Auffälligkeiten zu lokalisieren. Damit können LV-Positionen transparent gemacht werden, die unangemessen teuer sind und/oder vergleichsweise mit zu hoher Häufigkeit in Abrechnung gebracht wurden. Bei Vorhandensein eines entsprechenden Bauabrechnungsprogramms erfolgt die Auswertung positionsscharf bezogen auf die einzelnen Fremdunternehmen. Die Analyse der Massendaten kann auch sehr effektiv zur Durchführung regelmäßiger Kostenvergleiche anhand repräsentativer Warenkörbe (Massendaten) erfolgen. Damit sind aussagekräftige und belastbare Kostenvergleiche bezüglich der tatsächlichen Baukosten in Gänze möglich.

Ein weiteres Augenmerk gilt den Leistungsverzeichnissen (LVs), die für die Abrechnung mit den Fremdunternehmen verwendet werden. Sie sind ein wesentliches Werkzeug für eine aufwandsgerechte Leistungsvergütung. Gute LVs zeichnen sich durch ein hohes Maß an Qualität und Transparenz aus. Die heute in den Versorgungsunternehmen verwendeten LVs sind historisch bedingt häufig sehr kleinteilig, mit einer Vielzahl von Positionen, und nach dem Vollständigkeitsprinzip aufgebaut. Daraus resultieren aufwendige und umfangreiche Aufmaße, die zulasten der Transparenz gehen und vielfach sachlich nicht mehr nachvollziehbar sind. Der hohe Detaillierungsgrad suggeriert oftmals nur Scheingenaugkeiten, die in der Praxis keinen realen Nutzen haben. Vielmehr besteht die Gefahr versteckter Kosten, die aufgrund der Komplexität und Intransparenz der Aufmaße unentdeckt bleiben. Dadurch ist eine wirksame und effiziente Aufmaßkontrolle deutlich erschwert. Überdies lassen unvollständige bzw. nicht eindeutige Leistungsbeschreibungen teilweise einen erheblichen Interpretationsspielraum zu, den die Firmen bei der Aufmaßerstellung im Hinblick auf die Leistungsauslegung zu ihrem Vorteil nutzen. Deshalb sollte ein besonderes Augenmerk auf die derzeit verwendeten Leistungsverzeichnisse gelegt werden.

Eine weitere effektive Methode, um systematische Fehler und Schwachstellen aufzudecken, sind Stichprobenprüfungen ausgewählter Bauabrechnungen inklusive kompletter Dokumentation.

3. Umsetzung

Auf der Basis der hier gewonnenen Erkenntnisse werden konkrete Maßnahmen zur Beseitigung von Schwachstellen und zur Realisierung von Einsparpotenzialen festgelegt. Damit in Zukunft diesbezügliche Erfolgsmessungen durchgeführt werden können, ist der Aufbau eines standardisierten Berichtswesens unverzichtbar. Dabei ist zunächst prioritär festzulegen, welche Auswertungen zur

Schaffung von maximaler Transparenz und Zielerreichung überhaupt erforderlich sind. Anschließend werden die Auswertungsergebnisse z. B. in einem Dashboard in Form von Tabellen und Diagrammen inklusive Abweichungsanalysen transparent zusammengefasst und visualisiert. Die Inhalte und Zeitintervalle der Berichte sind dann nach den Bedürfnissen der Entscheidungsträger individuell festzulegen. Auf diese Weise können die Informationen bedarfsgerecht für einzelne Bereiche, u. a. Einkauf, Planung, Projektmanagement oder Geschäftsführung etc., gebündelt werden. So entsteht für alle Prozessbeteiligten ein hohes Maß an Transparenz über die Entstehung der Kosten im Dienstleistungssektor. Dies ist wiederum die Grundlage für eine zielgerichtete Strategie zur effektiven Steuerung und Kontrolle der an Drittunternehmen vergebenen Leistungen.

Abschließend soll der wesentliche Nutzen des beschriebenen Fremdleistungscontrollings noch einmal zusammengefasst werden:

- Erreichung einer hohen Kostentransparenz,
- Identifizierung von Kostentreibern und Erschließung von Kostensenkungspotenzialen,
- Fokussierung auf die wesentlichen Kostenverursacher,
- Erfolgsmessungen zur Erreichung von Zielvorgaben,
- effizientes Instrument für Preis-, Kosten- und Mengenvergleiche,
- solide Entscheidungsgrundlage für ein zielgerichtetes Handeln.

Erfahrungsgemäß liegen die Einsparpotenziale bei 15 % bis 30 % pro Jahr. Bei einem Versorgungsunternehmen mittlerer Größe entspricht dies einem Betrag im einstelligen Millionenbereich.

Nutzen Sie die Zeit, bis die neuen RAMEN-Festlegungen Strom und Gas der BNetzA greifen, um Kostensenkungspotenziale durch die Implementierung eines Fremdleistungscontrollings zu identifizieren. Schöpfen Sie dieses Potenzial vor dem Hintergrund erwartbarer sinkender Budgetvorgaben ab der 5. Regulierungsperiode aus.

Sollte der Artikel Ihr Interesse geweckt haben oder sollten sich beim Lesen Fragen ergeben, zögern Sie nicht, uns anzusprechen.

Ihre Ansprechpartner

Dipl.-Ing. Frank Gewehr

Tel.: +49 211 5235-152

frank.gewehr@es-unternehmensgruppe.de

Dipl.-Volksw. Andreas Bielzer

Tel.: +49 211 5235-142

andreas.bielzer@es-unternehmensgruppe.de

Dr. Marc Derhardt

Tel.: +49 211 5235-137

marc.derhardt@es-unternehmensgruppe.de

Öffentliches Wirtschaftsrecht

Neue EU-Schwellenwerte für europaweite Vergaben ab 2026

Die Europäische Kommission hat die ab 2026 geltenden EU-Schwellenwerte für europaweite Vergabeverfahren veröffentlicht.

Erreicht der geschätzte Auftragswert eines öffentlichen Auftrags die EU-Schwellenwerte, sind öffentliche Auftraggeber verpflichtet, den Auftrag europaweit auszuschreiben. Die Europäische Kommission passt die EU-Schwellenwerte alle zwei Jahre an. Ab 2026 gelten folgende Werte:

- für Bauleistungen und Konzessionen: 5.404.000 € (bisher 5.538.000 €),
- für Liefer- und Dienstleistungen (obere und oberste Bundesbehörden): 140.000 € (bisher 143.000 €),
- für Liefer- und Dienstleistungen (alle übrigen öffentlichen Auftraggeber): 216.000 € (bisher 221.000 €),
- für Liefer- und Dienstleistungen von Sektorenauftraggebern: 432.000 € (bisher 443.000 €).

Ihr Ansprechpartner

RA Dr. Julian Faasch

Tel.: +49 211 5235-175

julian.faasch@es-unternehmensgruppe.de

Gesellschaftsrecht | Aufsichtsratstätigkeit: Das unerreichbare Aufsichtsratsmitglied bei der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren

Keine Antwort – was nun? Ein Fall aus unserer Beratungspraxis, der sich schon häufiger zugetragen haben dürfte: Der Aufsichtsrat einer GmbH will einen Beschluss im schriftlichen Verfahren fassen. Ein Aufsichtsratsmitglied reagiert nicht und ist auch in der Folgezeit nicht erreichbar. In diesem Beitrag beleuchten wir die Frage, ob ein Beschluss trotzdem zustande gekommen sein könnte.

Hintergrund

Der Aufsichtsrat unserer Mandantin wollte über zwei Anlegenheiten im schriftlichen Verfahren abstimmen. Die zwölf Mitglieder des Aufsichtsrats haben jeweils zwei separate Schreiben per Post erhalten. In beiden Schreiben wurde den Aufsichtsratsmitgliedern zunächst die Frage gestellt, ob sie mit der Beschlussfassung ohne Sitzung im schriftlichen Verfahren einverstanden sind.

Ein Aufsichtsratsmitglied hat einen der beiden Briefe nicht zurückgesandt. In den folgenden Tagen war das Aufsichtsratsmitglied nicht zu erreichen. Alle anderen elf Mitglieder haben per Brief ihre Zustimmung erteilt. Ist der Beschluss damit zustande gekommen?

Klärung des rechtlichen Rahmens

Zunächst muss geklärt werden, welche Rechtsnormen anwendbar sind. Bei GmbHs gelten grundsätzlich die über die Verweisungsnorm in § 52 Abs. 2 GmbHG in Bezug genommenen Bestimmungen des Aktiengesetzes. Das Abstimmungsverfahren im Umlauf und insbesondere das Widerrufsrecht können jedoch auch durch den Gesellschaftsvertrag oder die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats geregelt werden (Habersack, in: Müko AktG, 6. Aufl. 2023, § 108 Rn. 66; C. Jaeger, in: BeckOK GmbHG, Stand: 01.08.2025, § 52 Rn. 45). Im Folgenden geht dieser Artikel von der Anwendbarkeit der gesetzlichen Regelungen für das schriftliche Abstimmungsverfahren – mithin des § 52 Abs. 2 GmbHG i. V. m. § 108 AktG – aus.

Fehlender Widerspruch

Ein Widerspruch liegt nicht vor, wenn er nicht ausdrücklich erfolgt und sich nicht konkret gegen die vorgeschlagene Art der Beschlussfassung richtet (Habersack, in: Müko AktG, 6. Aufl. 2023, § 108 Rn. 61). Eine allseitige Zustimmung zur Beschlussfassung ist nicht erforderlich: Wer schweigt, hat zwar nicht abgestimmt, aber auch weder der schriftlichen Abstimmung noch dem Beschluss widersprochen (Habersack, in: Müko AktG, 6. Aufl. 2023, § 108 Rn. 61).

Möglichkeit der Kenntnisnahme der Abstimmung

Bevor das Schweigen jedoch als fehlender Widerspruch qualifiziert werden kann, ist zu prüfen, ob das schweigende Mitglied überhaupt die Möglichkeit hatte, einen Widerspruch gegen die Abstimmung im Umlaufverfahren zu richten. Voraussetzung hierfür ist, dass die Mitteilung des Beschlussantrags mit der Aufforderung zur Stimmabgabe ohne Sitzung dem Mitglied auch zugegangen ist (Habersack, in: Müko AktG, 6. Aufl. 2023, § 108 Rn. 629).

Nachweis des Zugangs

Die Gesellschaft muss den Zugang im Zweifel beweisen. Für Postsendungen besteht jedoch kein Anscheinsbeweis, dass die Post den Empfänger auch tatsächlich erreicht hat. Bei Einwurf-Einschreiben kann der Zugang hingegen nachgewiesen werden, wenn der Briefkasteneinwurf ordnungsgemäß dokumentiert wurde. Ebenso kann der Zugang bei Einschreiben mit Rückschein

nachgewiesen werden (zum Ganzen und ebenfalls mit Ausführungen zu E-Mails und Fax vgl. Ellenberger, in: Grüneberg, BGB, 84. Aufl. 2025, § 130 Rn. 21).

Feststellung der Beschlussfähigkeit

Auch wenn der Brief ordnungsgemäß zugegangen ist, muss sichergestellt sein, dass eine ausreichende Anzahl an Aufsichtsratsmitgliedern an der Abstimmung teilgenommen hat: Der Aufsichtsrat muss beschlussfähig gewesen sein. Wer sich nicht äußert, wird bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht mitgerechnet (Habersack, in: MüKo AktG, 6. Aufl. 2023, § 108 Rn. 63). Fehlt eine Regelung im Gesellschaftsvertrag, werden Entscheidungen in der GmbH mit einfacher Mehrheit getroffen (Kraft, in: Noack/Servatius/Haas, GmbHG, 24. Aufl. 2025, § 52 Rn. 91).

Folgen eines fehlerhaften Beschlusses

Kann insbesondere kein ordnungsgemäßer Zugang des Briefs nachgewiesen werden, ist der Beschluss fehlerhaft (Tomasic, in: Griegoleit, Aktiengesetz, 3. Aufl. 2025, § 108 Rn. 39). Das betroffene Aufsichtsratsmitglied muss die Fehlerhaftigkeit so schnell wie möglich gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder dem Plenum geltend machen bzw. mit einer Feststellungsklage gegen die Gesellschaft durchsetzen (Tomasic, in: Griegoleit, Aktiengesetz, 3. Aufl. 2025, § 108 Rn. 39). Einen festen Zeitraum gibt es hier nicht. Wenn ein Beschluss fehlerhaft zu Stande gekommen ist, herrscht mithin ganz erhebliche Unsicherheit.

Handlungsempfehlung

Sollten Sie unsicher sein, ob ein Beschluss aufgrund der fehlenden Rückmeldung eines Aufsichtsratsmitglieds gefasst wurde, empfehlen wir die folgende Prüfung (s. o.):

1. Zunächst ist festzustellen, dass der Gesellschaftsvertrag oder eine (eventuell vorliegende) Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat keine speziellen Bestimmungen für das Abstimmungsverfahren im Umlauf enthält.
2. Sodann sollte geprüft werden, ob der Zugang des Schreibens bei dem schweigenden Aufsichtsratsmitglied nachgewiesen werden kann.
3. Zuletzt ist zu prüfen, ob der Aufsichtsrat auch ohne das schweigende Mitglied beschlussfähig war.

Können alle Punkte bejaht werden, spricht einiges für die Wirksamkeit des Beschlusses. Bei dem eingangs geschilderten Sachverhalt war dies glücklicherweise der Fall.

Gestaltungsmöglichkeiten

Wie der vorstehende Beitrag zeigt, können bei Abstimmungen des Aufsichtsrats erhebliche Unsicherheiten auftreten. Gleichzeitig besteht in der Praxis häufig das Bedürfnis, die Abstimmung im Aufsichtsrat zu erleichtern,

indem diese auch ohne die gleichzeitige physische Präsenz aller Mitglieder möglich gemacht wird. Dadurch wird die Terminfindung erheblich erleichtert und die Handlungsfähigkeit des Aufsichtsrats erhöht. Neue Möglichkeiten bieten hier auch moderne Kommunikationsmittel, wie etwa Videokonferenzprogramme.

Gern unterstützen wir Sie bei der entsprechenden Gestaltung eines Gesellschaftsvertrags oder der Vorbereitung einer Aufsichtsratssitzung.

Ihre Ansprechpartner

RA Dr. Julian Faasch

Tel.: +49 211 5235-175

julian.faasch@es-unternehmensgruppe.de

RA Maximilian Mertens

FA für Handels- und Gesellschaftsrecht

Tel.: +49 211 5235-174

maximilian.mertens@es-unternehmensgruppe.de

In eigener Sache

Besuchen Sie uns vom 10. bis 12. Februar 2026 auf der E-World in Essen!

Sie finden uns in Halle 5, Stand 116.

Die EversheimStuible Unternehmensgruppe ist seit fast 70 Jahren ein verlässlicher Partner für die Kommunal- und Energiewirtschaft in Deutschland. Mit rund 100 engagierten Mitarbeitenden bieten wir maßgeschneiderte, interdisziplinäre Lösungen aus einer Hand – von der Wirtschaftsprüfung über die betriebswirtschaftliche bis hin zur ingenieurtechnischen Beratung. Wir teilen unser Wissen und sichern wirtschaftlichen Erfolg – für unsere Mandanten in der Versorgungswirtschaft und für Kommunen.

Auf der E-World 2026 präsentieren wir unsere Expertise und unsere verschiedenen Leistungen rund um die Energie- und Kommunalwirtschaft. Lernen Sie alle Unternehmen der EversheimStuible Unternehmensgruppe kennen.

Unter dem Motto „Energie sicher gestalten. Wertschöpfung stärken!“ stellen wir zudem gemeinsam mit der SME Management GmbH auf der diesjährigen E-World unser Leistungspotential rund um die Energiewende vor.

Nutzen Sie die Gelegenheit, unsere Experten persönlich kennenzulernen, sich über nachhaltige und fortschrittliche Lösungen für die Energie- und Kommunalwirtschaft zu informieren und gemeinsam mit uns die Zukunft der Branche zu gestalten. Vereinbaren Sie hierzu gern im Vorfeld einen Termin über den untenstehenden QR-Code oder über diesen [Link](#).

Wir freuen uns auf Ihren Besuch in Essen.

EversheimStuible Unternehmensgruppe – Ihr strategischer Partner auf Augenhöhe für die Energiewirtschaft und Kommunalwirtschaft



Ihre Ansprechpartner

Dipl.-Kfm. Thorsten Ressin

Tel.: +49 211 5235-141

thorsten.ressin@es-unternehmensgruppe.de

Dr. Marc Derhardt

Tel.: +49 211 5235-137

marc.derhardt@es-unternehmensgruppe.de

B. A. Laura Brack

Tel.: +49 211 5235-129

laura.brack@es-unternehmensgruppe.de

B. Sc. CISA Tobias Schaefer

Tel.: +49 211 5235-146

tobias.schaefer@es-unternehmensgruppe.de

Impressum

EversheimStuible Unternehmensgruppe

ES

Standort Düsseldorf

Fritz-Vomfelde-Straße 6

40547 Düsseldorf

Telefon +49 211 5235-01

Telefax +49 211 5235-100

E-Mail Duesseldorf@ES-Unternehmensgruppe.de

EversheimStuible Treuberater GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

INFOPLAN ▾
Gesellschaft für
Wirtschaftsberatung mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

BK. Ingenieur- und Unternehmensberatung
für Versorgungswirtschaft GmbH

ES

Standort Stuttgart

Schloßstraße 70

70176 Stuttgart

Telefon +49 711 99340-0

Telefax +49 711 99340-40

E-Mail Stuttgart@ES-Unternehmensgruppe.de

EversheimStuible Rechtsanwaltsgeellschaft mbH

Besuchen Sie uns auch auf:



Stand: Dezember 2025

EversheimStuible Unternehmensgruppe

Rechtlicher Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass diese Informationssammlung eine individuelle Beratung nicht ersetzen kann! Sie stellt keine Beratung (juristischer oder anderer Art) dar und sollte auch nicht als eine solche verwendet werden.

Die Zusammenstellung der Informationen erfolgte mit der gebotenen Sorgfalt. Gleichwohl übernehmen wir keinerlei Haftung, aus welchem Rechtsgrund auch immer, für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der enthaltenen Informationen.

ES

EversheimStuible Unternehmensgruppe